

8/Po1. V0. 67/33.

Leipzig, am 27. Juni 1933.

Nachstehende Abschrift an

die Gendarmerie-Posten und Gemeinderäte

zur Kenntnisnahme.

des Bezirks

Die Amtshauptmannschaft.

J. S. A.

Dr. Berger.



Abschrift -

Sächsisches
Ministerium des Innern.
I P A; 25 W 1.

Dresden-N. 6, den 15. Juni 1933.
Königsufer 2.

Betr.: Zulassung jüdischer Händler zu den
öffentlichen Märkten.

Die Polizeibehörden werden darauf hingewiesen, daß nach den gewerbepolizeilichen Bestimmungen jüdische Händler nur deshalb, weil sie Juden sind, nicht von den Märkten ausgeschlossen werden dürfen. Das schliesst nicht aus, daß ihnen aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Zulassung versagt wird, wenn infolge ihrer Anwesenheit Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu befürchten sind. Die Versagung der Zulassung darf sodann aber nicht nur mit der Judeneigenschaft des Händlers begründet werden, es ist vielmehr darauf hinzuweisen, daß die Anwesenheit von jüdischen Händlern auf dem Markt eine so starke Erregung der national eingestellten Bevölkerung mit sich bringen werde, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdet erscheint und die Sicherheit der Händler nicht gewährleistet ist.

Das Oberpräsidium.

(gez.) v. Detten,

An
die Kreishauptmannschaften,
die Amtshauptmannschaften
pp.

Mr. James
Prince
Robert
Lubigan
Russ
Lee,